

**A. Formelles**

**I. Fristen, Vollmachten**

Mit meiner Anfrage vom 1. Juli 2007 (Beilage 3a) erkundigte ich mich beim Stadtrat von Zürich, mit welchen konkreten Massnahmen das Provisorium für die Bucheggstrasse und die Rosengartenstrasse in Zürich-Unterstrass bzw. in Zürich-Wipkingen (Westtangente) beendet wird im Hinblick auf die im Frühjahr 2009 zu erwartende Verbindung der Autobahn A1 vom Limmattal, der Autobahn A1 von Winterthur und der Autobahn A3 von Chur, also mit der Eröffnung der vollständigen Nord- und Westumfahrung von Zürich.

Mit Schreiben vom 6. September 2007 (Beilage 3b) teilte der Stadtrat von Zürich mit, dass mit der Eröffnung des Uetlibergtunnels und damit der vollständigen Nord- und Westumfahrung im Frühjahr 2009 keine Massnahmen vorgesehen seien, mit denen bei der Bucheggstrasse und bei der Rosengartenstrasse, welche seit der Abstimmung vom 8. Dezember 1968 als provisorische Autobahnverbindungen dienen, etwas geändert werden könnte.

Gemäss § 150 des Gesetzes über die Politischen Rechte beträgt die Rekursfrist fünf Tage nach der Kenntnisnahme der angefochtenen Unterlassung. Mein Rekurs ist somit fristgerecht.

Die Rekurrenten 2 bis 4 werden vom Rekurrent Nr. 1 vertreten.

Die entsprechenden Vollmachten liegen bei (Beilagen 1a – 1c).

## II. Legitimation

Der vorliegende Stimmrechtsrekurs stützt sich auf § 151a des Gemeindegesetzes und auf § 147 ff des Gesetzes über die politischen Rechte. Danach ist jede stimmberechtigte Person der Gemeinde befugt, Rekurs einzulegen.

Alle Rekurrenten sind in der Stadt Zürich wohnhaft und hier stimmberechtigt.

## III. Zuständigkeiten

Das Gesetz über die politischen Rechte legt in § 6 Abs. 2 fest, dass die staatlichen Organe sicherstellen, dass das Abstimmungsergebnis beachtet wird. Mit § 60 bestimmt das Gesetz, dass die Abstimmungsvorlage und der Beleuchtende Bericht integrierter Bestandteil der Abstimmungsunterlagen sind; sie stellen gewissermassen den verbindlichen Antrag der staatlichen Organe an die Stimmbürger dar.

§ 147 bildet die Grundlage für den Stimmrechtsrekurs, wenn der Stimmbürger in seinen politischen Rechten beeinträchtigt wird. Dies ist der Fall, wenn eine Abstimmungsvorlage in wesentlichen Teilen nicht umgesetzt wird. So legt § 147 fest, dass alle Unterlassungen von staatlichen Organen angefochten werden können.

Bei der Westtangente (Bucheggstrasse und Teil der Rosengartenstrasse) handelt es sich mit ihrer heutigen Ausgestaltung um eine Strasse von überkommunaler Bedeutung mit autobahnähnlichem Charakter. Das Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz) legt in § 43 fest, dass die Stadt Zürich in diesem Fall für die Erstellung, den Ausbau und den Unterhalt zuständig ist.

So ist es nach § 45 des Strassengesetzes Aufgabe des Stadtrats, Projekte zu Händen des Regierungsrates auszuarbeiten, mit denen das Provisorium der Westtangente im Allgemeinen und der Bucheggstrasse im Speziellen beendet werden kann. Deshalb richtet sich dieser Rekurs an den Bezirksrat des Bezirks Zürich gemäss § 149 des Gesetzes über die politischen Rechte.